

Vorzulegenden Unterlagen bei Anzeige eines Betriebes im Sinne des Brandenburgischen Gaststättengesetzes (BbgGastG):

Jedes **stehende Gaststättengewerbe** (Speisewirtschaft und / oder Schankwirtschaft) ist durch Abgabe einer Gewerbeanzeige (GewA 1) beim Gewerbeamt anzuzeigen. Die Anzeige **muss mindestens 4 Wochen vor Beginn** des beabsichtigten Betriebes abgegeben werden.

Gleiches gilt auch, wenn ein bereits bestehender Betrieb um Tätigkeit eines Gaststättenbetriebes erweitert wird; dann ist eine Ummeldung (GewA 2) mit derselben Frist beim Gewerbeamt abzugeben.

Sollen alkoholische Getränke ausgeschenkt werden, sind zum Zeitpunkt der Gewerbeanzeige folgende Unterlagen mitzubringen bzw. der Nachweis zu erbringen, dass die nachfolgenden Unterlagen beantragt worden sind:

	zu beantragen bzw. erhältlich	besondere Bemerkungen
1. Führungszeugnis	beim Einwohnermeldeamt der Wohnsitzgemeinde	zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart 0)
2. Auszug aus dem Gewerbezentralregister	beim Einwohnermeldeamt der Wohnsitzgemeinde	zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart 9)
3. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	beim für die Wohnsitzgemeinde zuständigen Finanzamt	Sofern ein Wohnsitzwechsel innerhalb der letzten 5 Jahre vor Antragstellung erfolgte, sind diese Dokumente von den zuständigen Behörden der vorherigen Wohnsitzgemeinde ebenfalls vorzulegen.

Ist der Antragsteller eine juristische Person, so sind die Unterlagen nach Nr. 2 und Nr. 3 sowohl für die juristische Person als auch für den gesetzlichen Vertreter einzureichen.

Alle Dokumente dürfen bei Antragstellung nicht älter als 3 Monate sein.

Das Gewerbeamt setzt folgende Behörden über den beabsichtigten Gaststättenbetrieb in Kenntnis:

- | | |
|---|---|
| 1.) zuständige Baubehörde: | Landkreis Oder-Spree
Bauordnungsamt
Breitscheidstr. 4
15848 Beeskow
Tel.: 03366 35-1631 |
| 2.) zuständige Behörde für die Lebensmittelüberwachung: | Landkreis Oder-Spree
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Schneeberger Wer 40
15848 Beeskow
Tel.: 03366 35-1901 |

Um sowohl baurechtlichen als auch lebensmittelrechtlichen Anforderungen von vornherein zu genügen (Baugenehmigungspflicht; Gesundheitszeugnis; Unterrichtsnachweis zu lebensmittelrechtlichen Kenntnissen), sollte sich der Gewerbetreibende (Gastwirt / Café-Betreiber udgl.) rechtzeitig mit den nebenstehenden Behörden in Verbindung setzen.